

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/2236

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 17/3545

Berichtersteller: Abg. Gerald Heere (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/3545, den Gesetzentwurf abzulehnen. Diese Empfehlung haben die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme des Mitglieds der antragstellenden Fraktion beschlossen; die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion haben sich der Stimme enthalten.

Der im Oktober 2014 eingebrachte und direkt an die Ausschüsse überwiesene Gesetzentwurf zielt nach seiner schriftlichen Begründung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die getrennte Darstellung von Kreditermächtigungen zur Schuldentilgung und von Kreditermächtigungen, die der Deckung von Ausgaben für andere Zwecke dienen. Er steht damit im Zusammenhang mit einer bei seiner Einbringung zwischen dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof streitigen Frage, ob nämlich Kreditermächtigungen aus zurückliegenden Haushaltsgesetzen innerhalb der Fristen des § 18 Abs. 2 Satz 3 LHO in Anspruch genommen wurden oder wegen Fristüberschreitung verfallen sind.

Der federführende Haushaltsausschuss hat die Behandlung des Gesetzentwurfs zur Klärung dieser Frage zunächst vertagt. Im Mai 2015 hat das Finanzministerium dann mitgeteilt, die mit dem Landesrechnungshof streitigen Kreditaufnahmeermächtigungen würden nach dem Haushaltsabschluss 2014 nun nicht mehr benötigt. Abgesehen davon werde durch den Gesetzentwurf aber auch keine Klärung dieser Frage erreicht. Bereits jetzt seien aus dem Haushaltsgesetz und seinen Anlagen die Gesamtbeträge der Tilgungsermächtigungen und der Kreditaufnahmeermächtigungen zur Deckung sonstiger Ausgaben ersichtlich. Die Forderung nach einem Einzelnachweis dazu, welche der beiden Ermächtigungen jeweils einer bestimmten Kapitalbeschaffungsmaßnahme zugrunde liege, sei im fortlaufenden - und nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz auch gebotenen - Liquiditätsmanagement des Landes für den Haushalt und die meisten seiner Sondervermögen praktisch kaum durchführbar.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat zu dem Gesetzentwurf angemerkt, zwar werfe § 18 Abs. 2 LHO tatsächlich Auslegungsfragen auf, die sich nicht ohne Weiteres beantworten ließen, weil der Wortlaut der Vorschrift mit den darin enthaltenen Zeitangaben nicht vollständig zum in Niedersachsen gebräuchlichen Verfahren der zweistufigen Haushaltsrechnung passe. Dies ändere sich durch die vorgeschlagene rechtstechnische Aufspaltung des § 18 Abs. 2 Satz 3 LHO aber nicht entscheidend; auch werde dadurch nicht geklärt, in welchen Fällen eine Kreditermächtigung wirksam und rechtzeitig genutzt worden sei.

Die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Auffassung vertreten, der Anlass für die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung sei nach der zu begrüßenden Mitteilung des Finanzministeriums entfallen, und die Änderung sei auch sonst nicht erforderlich.

Das Ausschussmitglied der antragstellenden Fraktion hat demgegenüber erklärt, die vorgeschlagene Klarstellung der Trennung nach Kreditaufnahmезwecken sei rechtlich auch nach der vorgetragenen Erledigung des Ausgangsstreits weiterhin sinnvoll; dazu werde voraussichtlich auch noch ein Verbesserungsvorschlag seiner Fraktion vorgelegt werden.

Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion begründeten ihre Stimmenthaltung damit, dass sie zwar das Grundanliegen des Gesetzentwurfs unterstützten, aber nicht davon überzeugt seien, dass der Gesetzentwurf die angesprochene Problematik auflöse.

Ein Vertreter des Landesrechnungshofs erklärte unter Hinweis auf seinen letzten Jahresbericht, Deckungskredite und Tilgungskredite seien nach seiner Auffassung getrennt zu beurteilen.